



REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

GZ 45.411-2c/70

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages vom  
22. Oktober 1970, mit dem den  
Bundespolizeikommissariaten  
Sankt Pölten, Schwechat und  
Wiener Neustadt die Vollziehung  
bestimmter Angelegenheiten auf  
dem Gebiet der Straßenpolizei  
übertragen wird

Zu GZ 10 ex 1970  
vom 22. Oktober 1970

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 3. DEZ. 1970  
Zl. 10/14-Pr. / J.M.  
Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1970 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 22. Oktober 1970, mit dem den Bundespolizeikommissariaten Sankt Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt die Vollziehung bestimmter Angelegenheiten auf dem Gebiet der Straßenpolizei übertragen wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

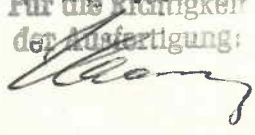
Soll im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei die Vollziehung übertragen werden, so bedarf es nach Art. 15 Abs. 4 B-VG übereinstimmender Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes, nicht jedoch eines Zustimmungsaktes der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG (siehe Kojas, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Anmerkung 207 auf S. 151). Jene Verfassungsnorm ist eine lex specialis im Verhältnis zu dieser. Die Mitwirkung des Bundes am Verfahren zur Erlassung von nach Art. 15 Abs. 4 B-VG ergehenden Landesgesetzen beschränkt sich auf deren Behandlung nach Art. 98 B-VG.

Die beantragte Zustimmung zur Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nach Art.97 Abs.3 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich  
3. DEZ. 1970  
Auswahl

3. Dezember 1970  
Für den Bundeskanzler:  
i.A. WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



~~Amt der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle  
3. DEZ. 1970~~

*Landtagskanzlei*

~~Beauftragter  
Herrn Landtagspräsidenten~~

-----

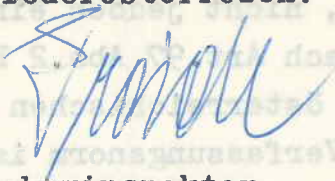
Ergeht an:

- Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
- den Klub der Ö V P ,
- den Klub der S P Ö ,
- die Abteilung I/2 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. Albert MARTYNIEC,
- die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 3. Dezember 1970.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



Fachoberinspektor.